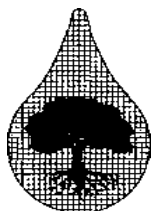


Stadt Reinfeld (Holstein)
Bebauungsplan Nr. 21, 3. Änderung
Artenschutzprüfung auf B-Plan-Ebene



BBS Büro Greuner-Pönicke

Russeer Weg 54 24111 Kiel Tel. 0431/69 88 45, Fax: 698533, Funk: 0171-4160840, BBS-Umwelt.de



Stadt Reinfeld (Holstein)
B-Plan Nr. 21, 3. Änderung
Artenschutzprüfung auf B-Plan-Ebene

Auftraggeber:

Hoffmann ESTATE GmbH
Feldstraße 29 - 31
23858 Reinfeld

Verfasser:

BBS Büro Greuner-Pönicke
Beratender Biologe VBIO
Russeer Weg 54
24 111 Kiel

Bearbeiter
Dipl.-Biol. Dr. Stefan Greuner-Pönicke

Kiel, 4.3.2021

INHALTSVERZEICHNIS

1 Anlass und Aufgabenstellung	4
2 Untersuchungsgebiet	4
3 Ergebnisse	7
3.1 Brutvögel.....	15
3.2 Amphibien	17
3.3 Fledermäuse	18
3.4 Haselmaus	19
3.5 Weitere Anhang IV-Arten FFH-RL.....	20
3.6 Weitere Arten ohne europäischen Schutzstatus	20
3.7 Zusammenfassung der bedeutsamen Habitatergebnisse	20
4 Planung	22
5 Relevanzprüfung	24
5.1 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	25
5.1.1 Fledermäuse.....	25
5.1.2 Haselmaus.....	26
5.1.3 Kammmolch.....	26
5.1.4 Totholzkäfer	26
5.2 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	27
5.3 Europäische Vogelarten	27
5.4 Fauna i.S. der Eingriffsregelung	28
6 Artenschutzrechtliche Prüfung auf Ebene des B-Planes	29
6.1 Vorgaben des Artenschutzes	29
6.2 Konfliktermittlung.....	30
6.2.1 Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL.....	30
6.2.2 Europäische Vogelarten.....	33
7 Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf	39
7.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung	39
7.2 Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion	41
7.2.1 Artenschutzrechtlicher Ausgleich	41
7.2.2 CEF-Maßnahmen	43
7.2.3 Artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen.....	44
7.2.4 Fauna in der Eingriffsregelung	44
8 Zusammenfassung	45
9 Literatur	46

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Reinfeld (Holstein) plant mit dem Bebauungsplan Nr. 21, 3. Änderung die Zulassung der Nutzung im Geltungsbereich für Wohnbebauung. Es besteht gemäß der Begründung zum B-Plan eine erhebliche Nachfrage nach Bauland, insbesondere werden Single-Wohnungen und seniorengeeignete Wohnungen benötigt. Dieses bestätigt die Untersuchung des Kreises Stormarn zur Wohnraumbedarfsermittlung. Die Stadt Reinfeld (Holstein) beabsichtigt daher, über einen Investor nördlich der Segeberger Straße ein kleines Baugebiet für Geschosswohnungsbau zu entwickeln. Vorgesehen sind Mehrfamilienhäuser mit insgesamt ca. 60 Wohnungen.

Zum B-Plan erfolgen hier Regelungen zum Artenschutz i.S. § 44 BNatSchG.

WinArt-Daten und Protokolle zur Umsetzung von Maßnahmen im Anhang.

2 Untersuchungsgebiet

Das Plangebiet liegt im Westen der Stadt Reinfeld (Holstein) nördlich der Segeberger Straße (L 84) östlich des Eichenwegs, westlich des Schwarzenteichs und umfasst im Wesentlichen das Flurstück 454 der Flur 1, Gemarkung Reinfeld. Im Südosten des Plangebietes ist ein Parkplatz vorhanden, der überwiegende Teil des Plangebietes wird als Grünland bewirtschaftet. Am Ufer des Schwarzenteichs befindet sich Gehölzaufwuchs, der als gesetzlich geschütztes Biotop kartiert ist (Erlen-Eschen-Sumpfwald). Im Osten des Plangebiets befindet sich nördlich des Gebäudes Segeberger Straße Nr. 6 eine tlw. mit Bäumen bestandene Rasenfläche, die durch Fichtenaufwuchs von der Grünlandfläche getrennt ist. Ein Teil der Bäume wurde Ende 2020 gefällt, hierauf wird nachfolgend eingegangen. Die Segeberger Straße ist auf der Nordseite von Straßenbäumen begleitet (vorwiegend Ahorn). Das Plangebiet ist weitgehend eben, inmitten der Grünlandfläche ist eine kleine Senke vorhanden.

(Quelle: Begründung zum B-Plan, ergänzt).



Abbildung 1: Lage des Plangebietes (Erläuterungen s. Abb. 2), zu fällende Bäume (rot) Ende 2020 bereits entfernt (Regelungen und Kompensation siehe Kap. 9)

3 Methode

Ermittlung des Bestands:

Zur Ermittlung des potenziellen Bestands wird eine faunistische Potenzialanalyse für die ausgewählten Arten(-gruppen) vorgenommen. Diese ist ein Verfahren zur Einschätzung der möglichen aktuellen faunistischen Besiedlung von Lebensräumen unter Berücksichtigung der lokalen Besonderheiten, der Umgebung und der vorhandenen Beeinträchtigungen.

Es werden nicht alle Tiergruppen betrachtet, sondern insbesondere die in diesem Fall artenschutzrechtlich bedeutsamen europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Die Grundlage für die Bewertung bildet eine Geländebegehung im Juni und Dezember 2020. Weiterhin wurden Daten des Landes ausgewertet (Win-Art-Daten LLUR).

Die hier potenziell vorkommenden Tierarten werden aus Daten des Landes, der Literatur und eigenen Kartierungen in vergleichbaren Lebensräumen abgeleitet. Anhand der Biotopstrukturen, ihrer Vernetzung und des Bewuchses werden Rückschlüsse auf die potenziell vorkommende Fauna gezogen.

Darstellung der Planung und der Auswirkungen:

Als Grundlage für die Darstellung der Planung dienen die Planzeichnung zum B-Plan Nr. 21, 3. Änderung (PLOH, Stand 8.12.2020).

Für die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens werden die durch das Vorhaben entstehenden Wirkfaktoren (potenziellen Wirkungen) aufgeführt. Diese Wirkfaktoren werden mit ihren möglichen Auswirkungen auf die betroffenen Lebensräume und ihre Tierwelt dargestellt.

Artenschutzrechtliche Prüfung:

Sofern artenschutzrechtlich relevante Arten vorkommen können und Beeinträchtigungen möglich sind, ist die Artenschutzregelung (rechtliche Grundlagen s. nachfolgendes Kapitel) abzuarbeiten. Es wird dann geprüft, ob sich hier ein Handlungsbedarf ergibt (CEF-Maßnahmen, Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen, Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen).

4 Rechtliche Vorgaben

Gemäß den Vorgaben des § 44 Bundesnaturschutzgesetz ist eine Bearbeitung zum Artenschutz für die Fauna im Bereich von B-Plänen erforderlich.

Für die artenschutzrechtliche Betrachtung ist das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) maßgeblich.

Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes:

Nach § 44 BNatSchG (1) ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Abweichende Vorgaben bei nach § 44 (5) BNatSchG privilegierten Vorhaben:

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Im Fall eines Verstoßes ist eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG möglich u.a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 (1) der FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält.

Die Durchführung des Vorhabens erfolgt unter Berücksichtigung der Eingriffsregelung, so dass die Vorgaben des § 44 (5) BNatSchG für privilegierte Vorhaben anzuwenden sind.

5 Ergebnisse

Habitatstruktur

Die Lebensraumstruktur wird nachfolgend für die Teilbereiche des Geltungsbereichs und der Umgebung als Grundlage für die Darstellung der betroffenen Fauna erläutert.



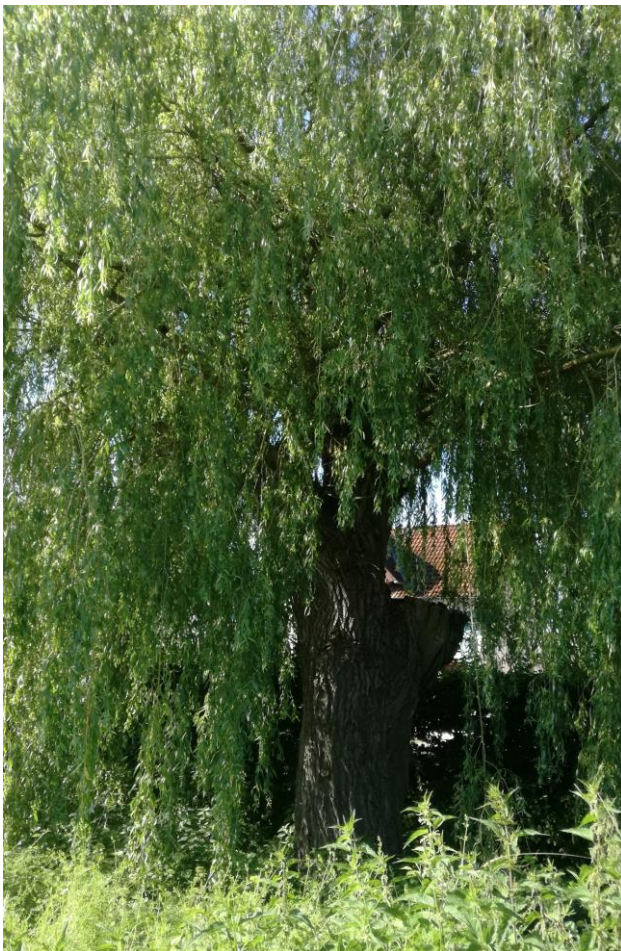
Wanderweg und Bek westlich des Geltungsbereichs mit altem Gehölzbestand



Im Nordwesten stehen alte Erlen an der Bek



Der Gehölzsaum im Norden mit Erlen und Weiden und Blick von der Seniorenanlage im Norden



Kopfleiche im Sommer 2020 im Plangebiet im Süden innerhalb der Baufläche, im derzeitigen B-Plan zum Erhalt festgesetzt



Blick aus der Fläche mit gemähter Brach-/Grünlandfläche, Brachestreifen mit Gehölzrückschnitt vor dem Waldgürtel



Waldgürtel zwischen Bauflächen und Schwarzem Teich, vor dem Gehölz auch hier Brachestreifen mit Gehölzrückschnitt



Schwarzer Teich mit Teichrosenbestand und Weiden, Erlen, Eschen als Ufergehölzsaum



Gartengrundstück mit alter Esche und Rasenflächen sowie Tierhaltung



Intensiv genutzte Gartenanlage, Tierhaltung im Hintergrund



Alte Esche im Gartengrundstück, Ende 2020 gefällt



Alte Esche im Osten mit umfangreichem Höhlenangebot für Vögel und Fledermäuse im Juni 2020, Ende 2020 gefällt

Die Bäume wurden am 30.11.2020 nach Kontrolle und Verschluss der Höhlen (s. Anlage Protokoll Ch. Hoffmann) gefällt. Es wurden daher Ersatzquartiere angebracht (s. Anlage Protokoll BBS).



Ersatzquartiere für Fledermäuse und Höhlenbrutvögel als Kompensation für gefällte Bäume gem. Kap. 9, Anbringung 21.12.2020, Ort s. Abb. 2

Durch Gehölzverlust waren Höhlen zu ersetzen. Dies erfolgte als vorgezogene Maßnahme mit Fledermauswinterquartieren, Wochenstubenhöhlenkästen, Spaltenquartieren und Vogelkästen für Höhlenbrüter.

Die Fauna wird als Potenzialanalyse definiert. Es kann hier auf WinArt-Daten nur aus der Umgebung (Anhang) zurückgegriffen werden und es wird eine Kartierung vergleichbarer Habitats mit Grünland und altem Baumbestand (Bargtheide) als Grundlage verwendet.

5.1 Brutvögel

Die Brutvögel lassen v.a. Arten der Gehölze und des Waldsaumes erwarten, darunter als Potenzial auch die streng geschützte Art (**Waldohreule**), die deutschlandweit gefährdete Art **Star** sowie als Art, die deutschlandweit auf der Vorwarnliste geführt wird den **Gartenrotschwanz** (vgl. Tabelle 1). Eine weitere Art der deutschlandweiten Vorwarnliste, welche zudem streng geschützt ist, wird am Schwarzen Teich einen Brutplatz außerhalb der Planfläche – die **Teichralle**.

Die Brutvogelgemeinschaft setzt sich vor allem zusammen aus verbreiteten, mäßig anspruchsvollen Arten der Gehölze, Parklandschaften und Siedlungen; jedoch ist auf Grund des hohen Angebots an Höhlen, Spalten etc. in dem alten Baumbestand der Anteil an **Gehölzhöhlen- und Nischenbrütern** vergleichsweise hoch anzunehmen. So sind neben diversen häufigen Arten wie z.B. verschiedenen **Meisen** auch der **Star** sowie **Gartenrotschwanzes** zu erwarten. Die diversen Totholz-Anteile im alten Baumbestand werden von verschiedenen **Spechten** zur Nahrungssuche genutzt, hier ist der **Buntspecht** sicher anzunehmen. In den Gehölzen am Rand zur Wiese ist die **Nachtigall** möglich. Die offene Wiesenfläche dient ebenfalls diversen Vögeln als Nahrungsraum, hier und in den Saumbereichen der Gehölze brüten auch verbreitete, ungefährdete **Bodenbrüter**. Der Schwarze Teich ist für **Stockenten** sowie **Teichralle** aber auch weitere Entenarten und das Blesshuhn als Brutstätte geeignet, der Graureiher wird als Nahrungsgast angenommen.

Der Planfläche kommt auf Grund ihrer in großen Teilen störungsarmen Lage und Beschaffenheit eine relativ hohe Bedeutung als innerstädtischer Brutvogellebensraum zu; besonders die alten, Höhlen- und spaltenreichen Bäume mit hohem Totholzanteil stellen hier einen wichtigen Nahrungs-, Brut- und Rückzugsraum für diverse Arten dar, welche sonst im städtischen Bereich nur noch wenig geeignete Habitats finden.

Tabelle 1: Zusammenfassung der wertgebenden Brutvogelarten

Artnamen Deutsch	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	RL-SH	RL-D	Anhang EU-VSchRL	Vorhabensfläche	Wirkraum (Potential)
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	+		*	3		NG	BV
Blessralle	<i>Fulica atra</i>	+		*	*		NG	BV
Dohle	<i>Coleus monedula</i>	+		V	*		NG	NG
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	+		*	*	II	NG	BV
Elster	<i>Pica pica</i>	+		*	*	II	NG	BV
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	+		*	V		NG	BV
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	+		*	V		BV	BV
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	+		*	*		NG	NG
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	+	+	V	*		NG	NG
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	+		*	V		NG	BV
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	+	+	*	*		NG	NG
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	+		*	3		NG	BV
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	+		*	*		BV	BV
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	+		*	3		NG	NG
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	+		!	*		NG	NG
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	+	+	*	*		NG	BV
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	+		*	3		BV	BV
Teichralle	<i>Galinuga chloropus</i>	+	+	*	V		NG	BV
Trauerschnäpper	<i>Muscicapa hypoleuca</i>	+		3	3		NG	NG
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	+	+	*	*		NG	NG
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	+	+	*	*		NG	NG
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	+	+	*	*		BV	NG

Rote Liste	Schutz
2 = Stark gefährdet	BG = Besonders geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr.13 und 14 BNatSchG.
3 = gefährdet	SG = Streng geschützt nach nach § 7 Abs. 2 Nr.13 und 14 BNatSchG.
V = Vorwarnliste	Anhang EU-VSchRL = Zugehörigkeit der Art zu einem Anhang der EU-Vogelschutzrichtlinie
* = ungefährdet	
◆ = nicht bewertet	Status
! = besondere Verantwortung SHs für die Art	BV = Brutvogel
	NG = Nahrungsgast

Weiterhin sind nicht gefährdete Arten der Gehölzbrüter, Bodenbrüter (Vorhabensfläche) und Brutvögel der Gewässer (Wirkraum) im Untersuchungsgebiet zu erwarten.

5.2 Amphibien

Die Amphibien sind ausgehend vom Laichgewässer Schwarzer Teich im Landlebensraum mit insgesamt vier Arten (vgl. Tabelle 2), zu erwarten. **Gras-** und **Teichfrosch** sowie **Teichmolch** sind sicher anzunehmen, auch der europäisch geschützte **Kammolch** kann hier ohne Kartierung nicht ausgeschlossen werden.

Tabelle 2: Potenzial Amphibien

Nachgewiesene Art		BNatSchG		FFH-Anhang	RL S-H
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BG	SG		
<i>Rana esculenta</i>	Teichfrosch	+			D
<i>Rana temporaria</i>	Grasfrosch	+			V
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	+	+	IV	V
<i>Triturus vulgaris</i>	Teichmolch	+			-

Legende

RL SH: aktuelle Rote Liste Schleswig-Holstein

Gefährdungsstatus:

0 = ausgestorben

1 = vom Aussterben bedroht

2 = stark gefährdet

3 = gefährdet

D = Datenlage defizitär

V = Vorwarnliste

R = extrem selten

BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz

BG = besonders geschützt, SG = streng geschützt

FFH-Anhang: betreffende Art steht in dem genannten Anhang gemäß FFH-Richtlinie:

IV = Art unter besonderem Schutz der EU

Da alle nachgewiesenen Arten mehr oder weniger starke Wanderungen zwischen den Laichgewässern und Landlebensräumen sowie Winterquartieren ausführen, ist davon auszugehen, dass die Vorhabensfläche zum einen von den Tieren während der Wanderungen gequert wird und zum anderen auch selbst als Landlebensraum und in Gehölzbereichen als Winterquartier dient. Besonders im Bereich der Gehölzkulisse am Teich ist mit überwinternden Individuen aller Arten zu rechnen.

5.3 Fledermäuse

Im Rahmen der Detektorbegehungen und Horchboxerfassungen wurden auf einer vergleichbaren innerörtlichen Fläche zwischen Mai und September sieben Fledermausarten nachgewiesen (Tabelle 3). Diese sind hier ebenfalls als Potenzial zu erwarten.

Die Langohrnachweise wurden dem Braunen Langohr zugeordnet, da andere Arten der Gattung *Plecotus* in Schleswig-Holstein nach aktuellem Kenntnisstand nicht vorkommen. Generell lassen sich jedoch die Langohr-Arten allein auf Grund ihrer Rufe nicht voneinander unterscheiden. Auch die Arten der Gattung *Myotis* lassen sich oft akustisch nicht oder nur schwer differenzieren, weshalb die Rufe nur als Gattung *Myotis* bestimmt wurden. Sicher bestimmt werden konnte die Wasserfledermaus.

Alle Fledermausarten sind nach dem BNatSchG streng geschützt und werden unter Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt. Unter den nachgewiesenen Arten befinden sich keine Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie. In der Roten Liste Deutschlands ist die Mückenfledermaus in Kategorie D (Daten defizitär) eingeordnet, die Breitflügelfledermaus gilt als gefährdet (Kategorie 3). Großer Abendsegler und Braunes Langohr sind auf der Vorwarnliste (V) geführt, Wasser-, Zwerg- und Rauhautfledermaus sind in Deutschland als ungefährdet (*) eingestuft. In Schleswig-Holstein gelten Großer Abendsegler, Breitflügel- und Rauhautfledermaus als gefährdet (Kat. 3), Mückenfledermaus und Braunes Langohr stehen auf der Vorwarnliste, während die Zwergfledermaus und die Wasserfledermaus ungefährdet sind.

Das gesamte Gebiet wird von Fledermäusen als Jagdhabitat genutzt sein, wobei vor allem die Wiesenfläche entlang der Gehölzgrenzen wesentliche Flugstraßen darstellen wird. Für Arten, die im freien Luftraum jagen, wie Breitflügelfledermaus und Großer Abendsegler, ist die gesamte Wiesenfläche als Jagdhabitat geeignet. Breitflügelfledermäuse und Große Abendsegler können auf der Wiese angenommen werden, weshalb diese Fläche als bedeutendes Jagdgebiet für diese Arten angesehen werden muss. Strukturgebunden jagende Arten halten (Gattungen *Plecotus* und *Myotis*) sich häufiger entlang der Baumreihen/Straßenbäume sowie in dem Garten auf. Fledermäuse der Gattung *Pipistrellus* jagen sowohl strukturgebunden entlang der Baumreihen, als auch im freien Luftraum und im Bereich der Straßenlaternen im Süden der Fläche. Die wichtigen Jagdgebiete und Flugstraßen sind in Abb. 2 dargestellt.

Tabelle 3: Potenzielle Fledermausarten im Untersuchungsgebiet

Art deutsch	Art wissenschaftlich	FFH	BNatSchG	RL D	RL SH	Häufigkeit	Nachweis
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	IV	s	G	3	häufig	J, B
Wasserschneckenfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	IV	s	*	*	vereinzelt	J, B, SQ
Myotis unbestimmt	<i>Myotis spec</i>	IV	s	?	?	vereinzelt	J, B, SQ
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	IV	s	V	3	regelmäßig	J, B, WQ
Nyctaloid	<i>Nyctalus / Eptesicus / Vespertilio</i>	IV	s	?	?	vereinzelt	J, B, WQ
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	IV	s	*	3	vereinzelt	J, B, SQ
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	IV	s	*	*	häufig	J, B, SQ
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	IV	s	D	V	regelmäßig	J, B, SQ
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	IV	s	V	V	vereinzelt	J, B, SQ

Legende:
 FFH: IV – Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie
 BNatSchG: s – streng geschützte Art nach dem Bundesnaturschutzgesetz
 RL D: Rote Liste Deutschland (MEINIG et al. 2009) / RL SH: Rote Liste Schleswig-Holstein (BORKENHAGEN 2014):
 1 – vom Aussterben bedroht, 2 – stark gefährdet, 3 – gefährdet, D – Daten unzureichend, G – Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, V – Vorwarnliste, * - ungefährdet
 Häufigkeit: Häufigkeit der Art im Untersuchungsgebiet

Nachweise (Potenzial): B = Balzquartier, J = Jagdgebiet, SQ = Sommerquartier, WQ = Winterquartier

Da das Untersuchungsgebiet inmitten eines Siedlungsraumes liegt, stellt es innerhalb des infrastrukturell geprägten Gebietes einen wichtigen Rückzugsort mit hohem Quartierpotenzial und wichtigen Jagdgebieten für Fledermäuse dar.

Die Habitat- und Quartierfunktion ist der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen. Es sind Quartiere in älteren Bäumen vorhanden und eine Wochenstube oder ein Gemeinschaftsquartier mehrerer Fledermausmännchen der Zwergfledermaus kann z.B. in den beiden alten Höhlenbäumen zu finden sein. Balzquartiere kommen im Untersuchungsraum vor und auch in den Gebäuden der Umgebung.

5.4 Haselmaus

Die Art kommt zwar in Stormarn in Gehölzen vor, sie meidet jedoch feuchte Gehölzflächen und ist v.a. in Knicks oder Straßengehölzen mit Anbindung an die freie Landschaft zu erwarten. Die Art wird daher hier nicht angenommen, die nördlichen Gehölze stehen am Ufer des Teiches zu feucht, die südlichen Bäume stehen zu wenig angebunden an die freie Landschaft.

5.5 Weitere Anhang IV-Arten FFH-RL

Eine Bedeutung des Untersuchungsraums für weitere Amphibienarten oder andere Arten der Gewässer oder Uferbereiche besteht aufgrund fehlender Gewässer im Geltungsbereich nicht, auch die Zauneidechse ist aufgrund der Bodenverhältnisse und Beschattung der Gehölzstrukturen nicht zu erwarten. Unter den Insekten sind Käfer des Totholzes im Bereich v.a. der beiden Höhlenbäume möglich, eine weitergehende Untersuchung hat nicht stattgefunden. Da beide Bäume nicht erhalten werden, ist vorsorglich vom Vorkommen von Totholz bewohnenden Käferarten zu rechnen. Europäisch geschützte Libellen oder Schmetterlinge sind aufgrund fehlender Habitateignung nicht anzunehmen.

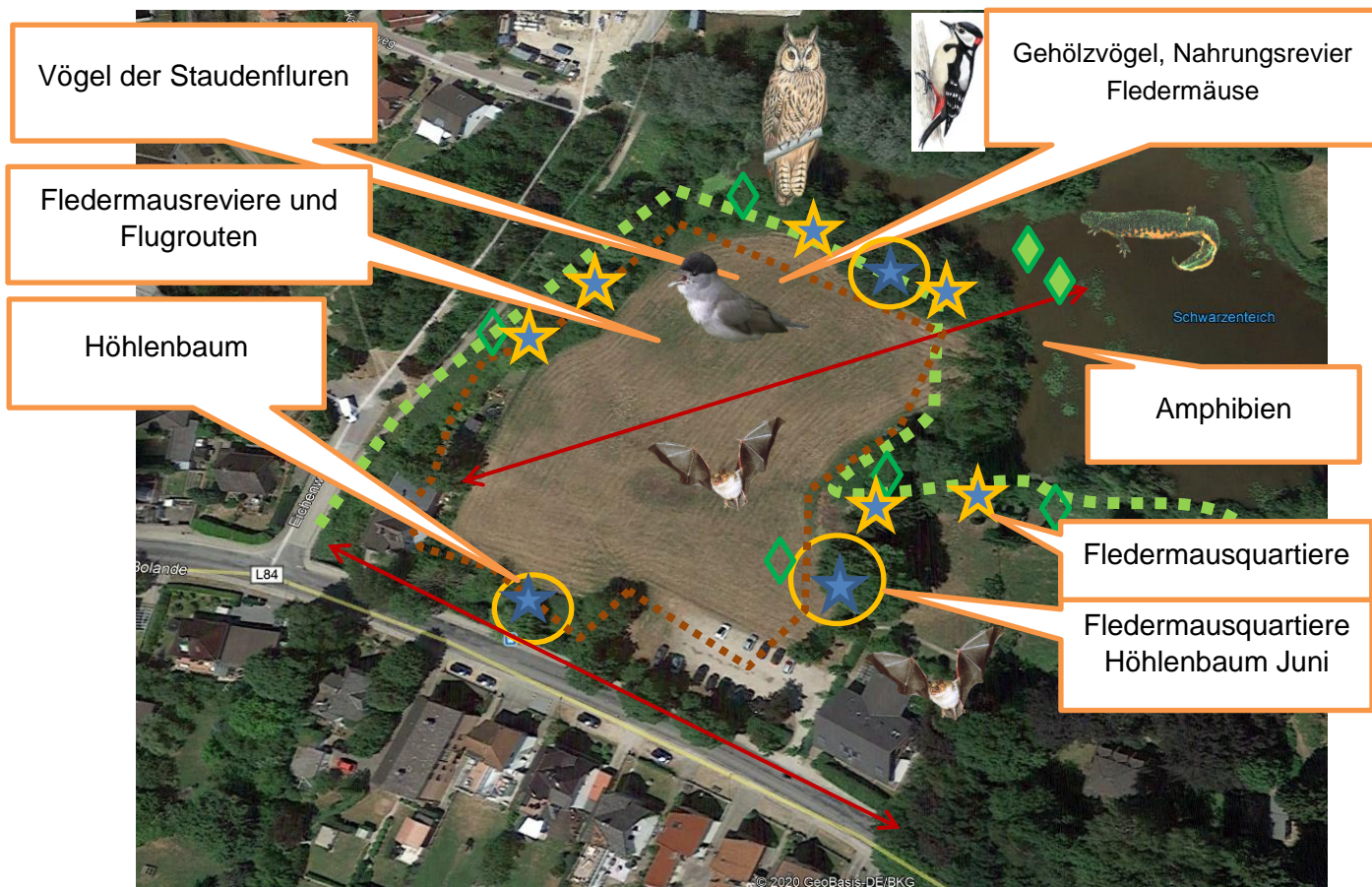
In weiterer Entfernung sind Haselmaus und Moorfrosch anzunehmen, jedoch nicht im Wirkraum.

5.6 Weitere Arten ohne europäischen Schutzstatus

Im Untersuchungsraum sind für die Amphibienarten Teichfrosch, Grasfrosch und Teichmolch und Ringelnatter, Waldeidechse und Blindschleiche das Vorkommen zu erwarten. In den Gehölzbereichen sind auch Kleinsäuger anzunehmen, die Weinbergschnecke ist zu erwarten und es ist eine Nahrungsfunktion für Rehwild, Hasen und ggf. Kaninchen gegeben.

5.7 Zusammenfassung der bedeutsamen Habitatergebnisse

Eine Zusammenfassung besonders bedeutsamer Räume für die Fauna gibt für die Ermittlung von Betroffenheiten die Abb. 2.



- ◆ Laichgewässer Kammmolch/Amphibien, Lebensraum Ringelnatter
- ◇ Landlebensraum Amphibien Ringelnatter, Waldeidechse, Blindschleiche
- ★ Fledermaus-Quartiere Juni 2020 Ersatzquartiere und Vogelkästen Dez. 2020 gem. Kap. 9
- ↔ Fledermausflugrouten Nahrungsfläche
- Totholzbäume (Ende 2020 gefällt), alle Bäume Lebensraum für Gehölzvögel und z.B. Waldohreule Juni 2020
- Brachfläche Lebensraum von Vögeln der Staudenfluren

Abb. 2: Raumnutzung Artenschutz

Die Höhlenbäume wurden inzwischen gefällt. Begehungen zur Kontrolle von Besatz erfolgten am 16. und 28. Okt. 2020, nachfolgend wurden Höhlen verschlossen, am 26. November 2020 wurde keine Veränderung festgestellt (Begehung und Kontrolle Ch. Hoffmann). Nachfolgend erfolgte die Fällung am 30.11.2020.

Im Dezember wurde der Höhlenverlust durch Ersatzquartiermöglichkeiten kompensiert, wie in Abb. 2 dargestellt und in Kap. 9.2.1 (Handlungsbedarf) vorgegeben.

6 Planung

Die Stadt Reinfeld (Holstein) beabsichtigt, über einen Investor nördlich der Segeberger Straße ein kleines Baugebiet für Geschosswohnungsbau zu entwickeln. Vorgesehen sind Mehrfamilienhäuser mit insgesamt ca. 60 Wohnungen in 7 Baukörpern.

Der straßennahe Bereich entlang der Segeberger Straße ist bereits im Bebauungsplan Nr. 21, 1. Änderung als Allgemeines Wohngebiet für eine eingeschossige Bebauung festgesetzt. Eine Umsetzung ist bislang nicht erfolgt. Die in Reinfeld (Holstein) dringend benötigten Mietwohnungen lassen sich mit den eher restriktiven Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht realisieren. Wesentliche Ziele der Planung sind neben der Entwicklung des Grundstücks für Geschosswohnungsbau der umfassende Schutz der am Schwarzenteech vorhandenen Biotopstrukturen.



Abb. 3: Planzeichnung Stand September 2020 zum B-Plan als Grundlage der artenschutzrechtlichen Bewertung, Ergänzung Bäume Sommer 2020 / Flächen farbig BBS

Der Bebauungsplan dient der Nachverdichtung und wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt. Die Größe der möglichen Grundfläche beträgt mit insgesamt ca. 2.350 m². Quelle: Begründung zum B-Plan.

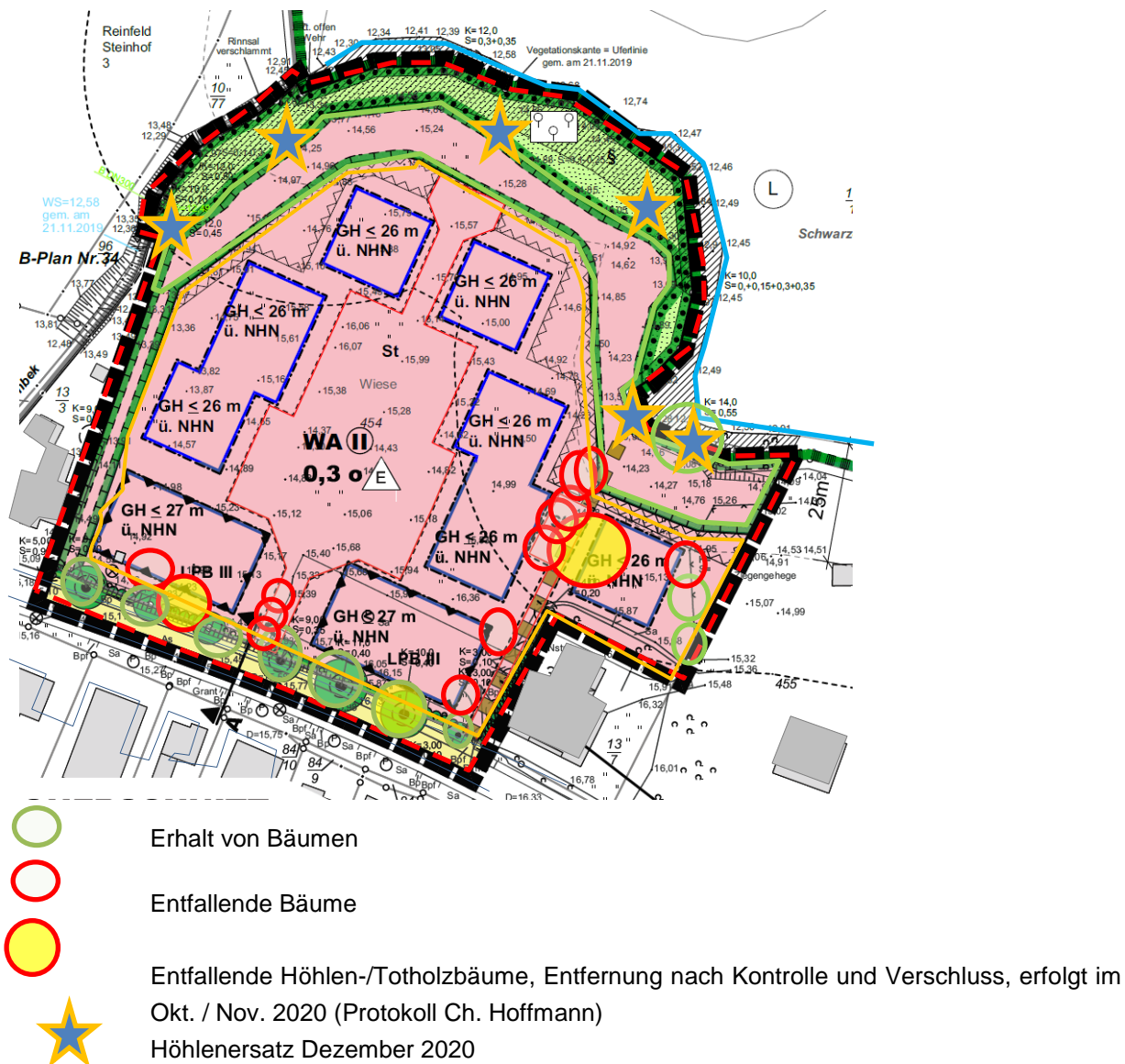


Abb. 4: Planzeichnung Erhalt und Entfall von Bäumen

Die Bäume wurden Ende 2020 bereits gefällt und durch Ersatzquartiere für Fledermäuse und Brutvogelkästen ersetzt (Vorgaben s. Kap. 9).

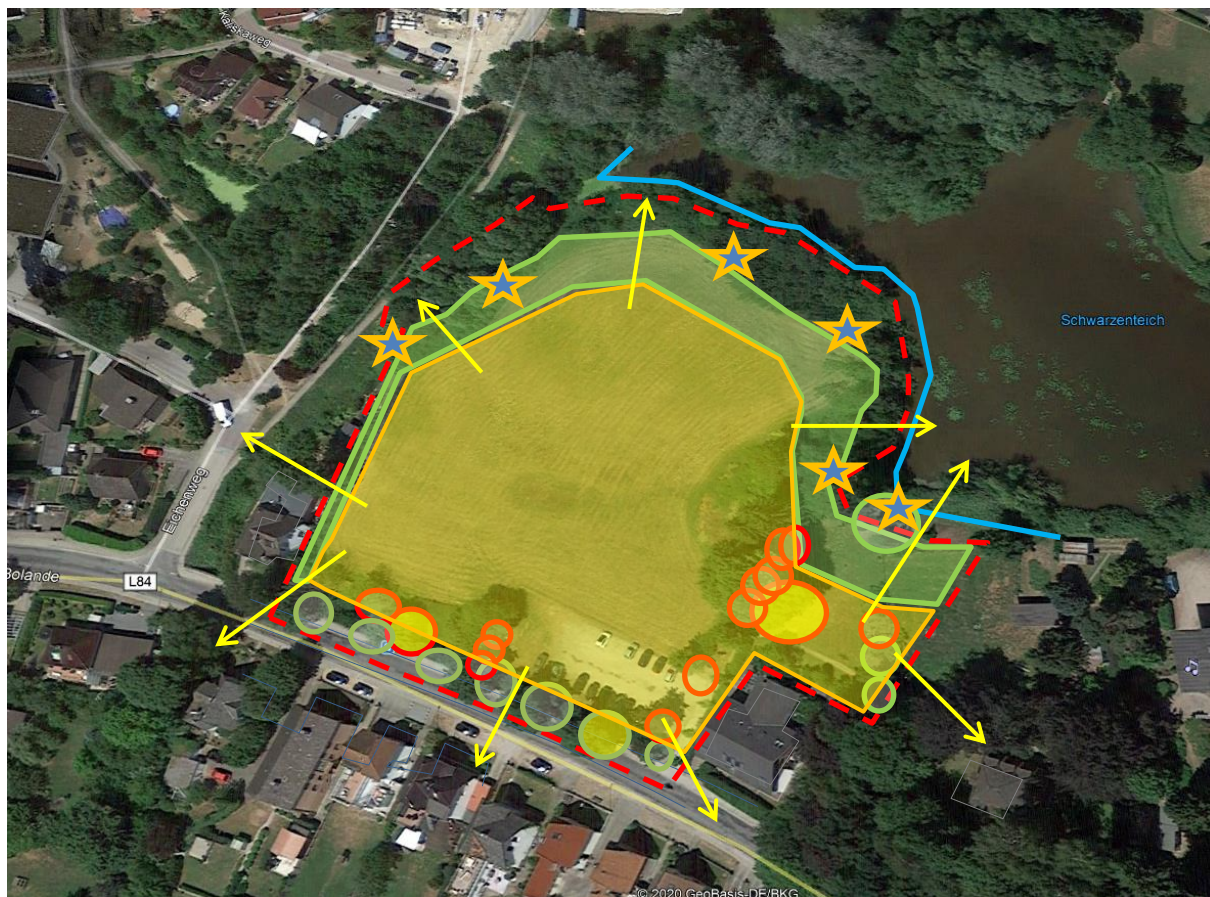


Abb. 5: Auswirkungen der Planung (s. Abb. 4, Überlagerung über das Luftbild), Pfeile indirekte Wirkungen

7 Relevanzprüfung

Nachfolgend werden die Auswirkungen durch das geplante Vorhaben auf die einzelnen Tiergruppen / Arten dargestellt. Diese Auswirkungen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen.

Sofern Betroffenheiten artenschutzrechtlich relevanter Arten zu erwarten sind, ist die Artenschutzregelung auf B-Planebene abzuarbeiten. Es wird dann geprüft, ob sich hier ein Handlungsbedarf durch das geplante Vorhaben ergibt (CEF-Maßnahmen, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen, Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen).

Sofern Arten ohne europäischen Schutzstatus betroffen sind, wird für diese i.S. des Schutzgutes Arten und Lebensgemeinschaften die Eingriffsregelung abgearbeitet.

Die nachfolgende Abbildung zeigt die Überlagerung der Lebensräume der Fauna mit den Planinhalten i.S. einer Relevanzprüfung. Für die Artengruppen wird dieses nachfolgend im Einzelnen überprüft.

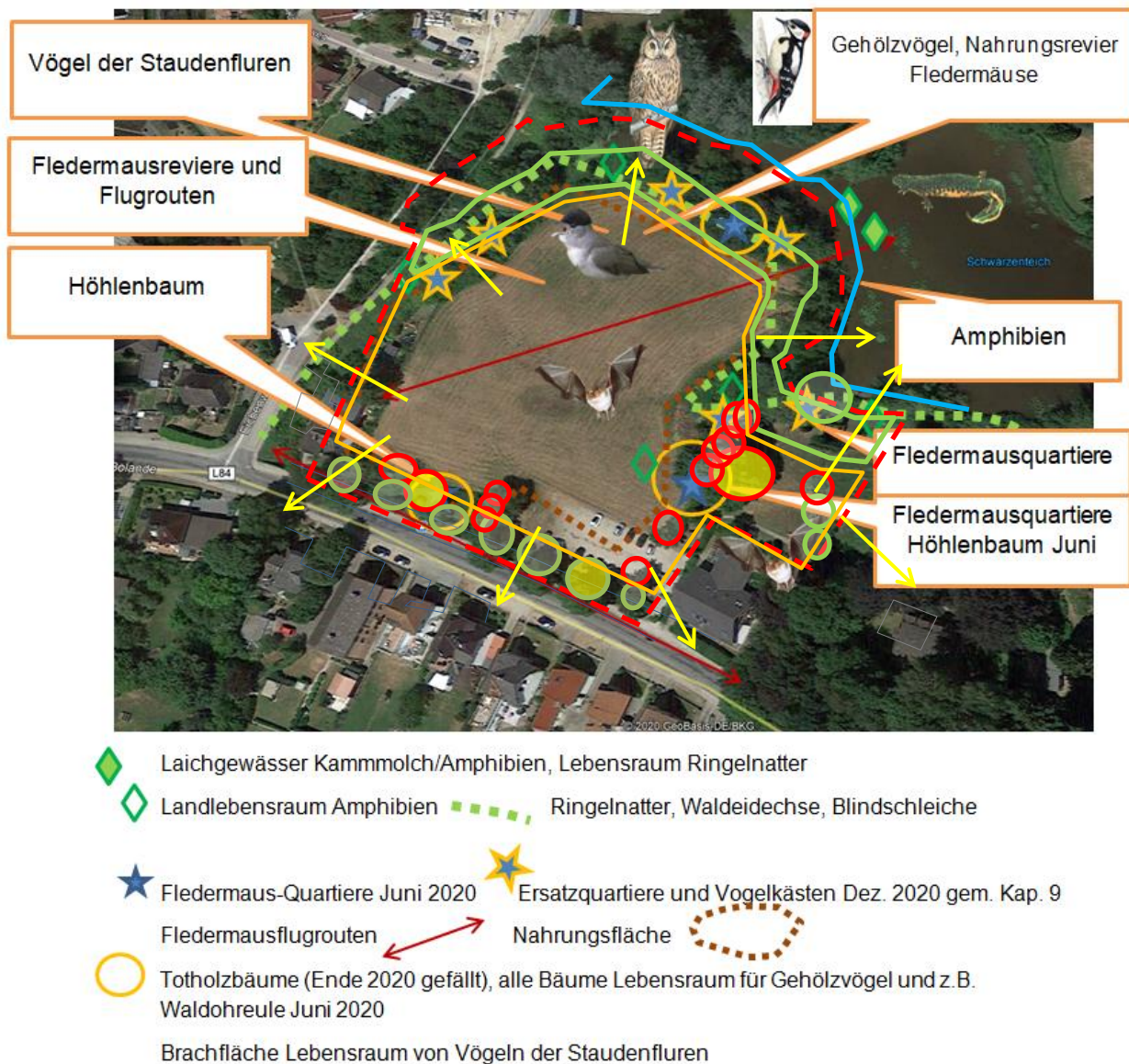


Abb. 6: Überlagerung der Planinhalte mit den vorrangig relevanten Lebensräumen der Fauna vor Eingriffen

Nachfolgend wird die Relevanz der Überplanung von Tierlebensräumen geprüft.

7.1 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

7.1.1 Fledermäuse

Die Flächeninanspruchnahme ist für Fledermäuse als Nahrungsraum mit Flugrouten von Bedeutung, mit Höhlenbäumen gehen Bäume mit pot. Quartieren verloren. Hier sind auch Betroffenheiten von Wochenstuben und Winterquartieren anzunehmen gewesen, da Bäume mit > 50 cm Stammdurchmesser verloren gegangen sind und kompensiert wurden.

Die Grün- und Retentionsfläche als Streifen mit Kraut- und Staudenflur im Norden kann einen kleinen Anteil der Nahrungsfläche erhalten, hier kann auch eine Flugachse liegen, die durch Licht beeinträchtigt würde. Weitere Arten können im Umfeld Quartiere besitzen. Hier kann eine Beeinträchtigung bei einer Zunahme an Licht erfolgen.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Tötungsverbot (Bäume)
- Nahrungsflächenverlust, Verlust von Tages-/Balzquartieren, Wochenstuben, Winterquartieren
- Störung durch Licht

7.1.2 Haselmaus

Die Vorhabensflächen stellen keinen Lebensraum der Art dar. Tiere können im weiteren Umfeld in Knicks vorkommen. Relevante Beeinträchtigungen sind hier nicht zu befürchten, Störungen sind denkbar jedoch ist die Art nicht störungsempfindlich.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Keine

7.1.3 Kammmolch

Die Gehölzbereiche stellen einen Landlebensraum der Art dar. Tiere sind für den Schwarzen Teich als Laichgewässer möglich. Relevante Beeinträchtigungen des Laichgewässers sind hier aufgrund des Erhalts des Gewässers, des Ufergehölzsaumes und des Schutzstreifens der Wiese nicht zu erwarten. Störungen sind denkbar jedoch ist die Art nicht störungsempfindlich. Für Wanderungen ist nicht zu erwarten, dass Tiere über die Brache/Wiesenfläche oder den Garten wandern, da eher die Gehölzbereiche von Bedeutung sind.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Keine

7.1.4 Totholzkäfer

Es kommen zwei Höhlenbäume vor, die auch Totholzanteile aufweisen. In diesen (s. Abb. 6, rote Kreise, gelbe Füllung) alten Bäumen ist das Vorkommen unterschiedlicher Totholz bewohnender Insekten möglich.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Tötung und Lebensstättenverlust

7.2 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In Schleswig-Holstein kommen nach LBV-SH / AfPE (2016) aktuell lediglich vier europarechtlich geschützte Pflanzenarten vor, die nur noch mit kleinen Restbeständen an zumeist bekannten Sonderstandorten vertreten sind. Es sind dies das Firnisglänzende Sichelmoos (*Hamatocaulis vernicosus*), Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe conioides*), Kriechender Scheiberich (*Apium repens*) und Froschkraut (*Luronium natans*).

Für diese Arten besteht im Untersuchungsraum keine Lebensraumeignung, ein Vorkommen kann hier ausgeschlossen werden. Eine weitere Betrachtung wird somit nicht erforderlich.

7.3 Europäische Vogelarten

Ungefährdete Brutvögel der Gehölze

Ältere und größere Gehölzbestände liegen im Bereich indirekter Wirkungen durch Geräusentwicklung und Bewegungen. Für weitere Bäume, auch Höhlenbäume, ist ein Verlust festzustellen. Es sind bei Fällarbeiten Tötungen von Individuen möglich. Durch Flächeninanspruchnahme betroffene Bäume sind als Lebensstätte zu bewerten, die weiteren Gehölze durch Störung.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Tötung von Individuen bei Fällarbeiten
- Lebensstättenverlust
- Störung von Arten in verbleibenden Gehölzen

Brutvögel tws. Rote Liste 3-Status in älteren Gehölzbeständen

Zu bewerten sind Star (RL 3), Waldohreule, Goldammer, Trauerschnäpper (RL 3) in alten Bäumen, Bluthänfling (RL 3) und Nachtigall in der Wiese.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Tötungsverbot bei Fällarbeiten
- Verlust von Lebensstätten und Nahrungsfläche
- Störung durch Lärm, Bewegungen

Ungefährdete Brutvögel der Gebäude sowie Rauch- und Mehlschwalbe (RL 3)

Feld- und Haussperling können Brutplätzen im Wirkraum haben, Nahrungsraum ist auch die Vorhabensfläche. Rauch- und Mehlschwalbe mit Nahrungsrevier im Vorhabens- und Wirkraum. Für die Arten ist die Störung im Bereich der Gebäude nicht zu befürchten, es geht aber ein Teillebensraum als Nahrungsfläche verloren.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Verlust eine Nahrungsfläche

Ungefährdete Brutvögel der Gewässer

Stockente und Teichralle im Schwarzen Teich im Wirkraum vor, hier ist eine Störung zu prüfen.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Störung der Arten

7.4 Fauna i.S. der Eingriffsregelung

Neben den europäisch geschützten Arten kommen national geschützte und nicht geschützte Arten vor. Von Bedeutung sind auch hier v.a. die alten Gehölzbestände mit Krautvegetation und Totholz z.B. in Höhlenbäumen sowie die Verbindung zu dem Schwarzen Teich.

Amphibien, Reptilien

Der Erhalt der Ufergehölze mit Wiesenstreifen erhält den wesentlichen Landlebensraum in Verbindung mit dem Gewässer, die geplante Nutzung kann aber zu Individuenverlusten führen. In der Summe dürften die Arten als Lebensgemeinschaft erhalten bleiben.

Konflikte mit möglicher Relevanz für Arten und Lebensgemeinschaften:

- keine erhebliche, nachteilige Wirkung

Insekten

Für mögliche Grünlandarten, wie z.B. bestimmte Schmetterlingsarten, ist ein Verlust des Lebensraumes gegeben. Für Arten der Gehölze, hier auch sicher Käferarten des Totholzes, bedeutet der Verlust an Bäumen Verlust des Lebensraumes.

Konflikte mit möglicher Relevanz für Arten und Lebensgemeinschaften:

- Lebensraumverlust

Weinbergschnecke

Die Art ist in den Gehölzbereichen anzunehmen, das Vorkommen ist aufgrund des weitgehenden Erhalts dieser Strukturen auch weiterhin möglich.

Konflikte mit möglicher Relevanz für Arten und Lebensgemeinschaften:

- keine erhebliche, nachteilige Wirkung

Kleinsäuger, Wild

Für die Arten geht eine Nahrungsfläche überwiegend verloren, die Störwirkung wird zur Abwanderung von Tieren führen.

Konflikte mit möglicher Relevanz für Arten und Lebensgemeinschaften:

- Verlust einer Nahrungsfläche sowie eines Ruheraumes

8 Artenschutzrechtliche Prüfung auf Ebene des B-Planes

8.1 Vorgaben des Artenschutzes

Nachfolgend werden die Auswirkungen durch das geplante Vorhaben auf die einzelnen Tiergruppen / Arten auf B-Planebene dargestellt. Diese Auswirkungen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen. Es wird geprüft, ob diese überwunden werden können.

Sofern Betroffenheiten artenschutzrechtlich relevanter Arten zu erwarten sind, ist die Artenschutzregelung abzuarbeiten. Es wird geprüft, ob sich hier ein Handlungsbedarf durch das geplante Vorhaben ergibt (CEF-Maßnahmen, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen, Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen).

Es wird hier davon ausgegangen, dass die Durchführung von Vorhaben im Untersuchungsraum erst stattfindet, wenn die Privilegierung nach § 44 (5) gilt. Daher sind hier die Auswirkungen auf europäisch geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und heimische Vogelarten zu betrachten. Für Höhlenbäume ist die Fällung vorgezogen erfolgt. Hier gilt für Fledermäuse und Vögel der europäische Artenschutz auch für die Fällarbeiten.

- a.) Es ist zu prüfen, ob Tötungen europäisch geschützter Arten unabhängig von der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich sind.
- b.) Es ist zu prüfen, ob erhebliche Störungen der Arten des Anhangs IV FFH-RL und der europäisch geschützten Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten zu erwarten sind. Solche liegen vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- c.) Es ist zu prüfen, ob für die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die heimischen Vogelarten die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt bleibt.

Bei einem Verstoß muss eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG beantragt werden. Eine Genehmigung kann u.a. erfolgen, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen. Sie darf zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben

sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Die Ausnahmegenehmigung ist bei der Zulassung des Eingriffs erforderlich.

Weitere potenziell vorkommende und betroffene Arten sind höchstens national besonders geschützt (BArtSchV). Da es sich hier um ein privilegiertes Vorhaben handelt (s.o.), sind diese Arten aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht relevant und werden daher hier nicht weiter behandelt. Entsprechend besteht für diese Artengruppen kein artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf.

8.2 Konfliktermittlung

Entsprechend den Vorgaben der Arbeitshilfe des LBV-SH / AfPE (2016) werden im Folgenden die nicht gefährdeten Arten in Gruppen zusammengefasst nach ihren Habitatansprüchen abgehandelt. Gefährdete Arten sowie Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) werden separat betrachtet.

8.2.1 Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL

Fledermäuse mit pot. Quartieren in/an Gehölzen

Alle Fledermausarten sind nach dem BNatSchG streng geschützt und werden unter Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt. Die Gefährdung ist wie folgt gegeben:

Mückenfledermaus Kategorie D (Daten defizitär), Breitflügelfledermaus gefährdet (Kategorie 3), Großer Abendsegler und Braunes Langohr Vorwarnliste (V), Wasser-, Zwerg- und Rauhautfledermaus in Deutschland ungefährdet (*), in Schleswig-Holstein Großer Abendsegler, Breitflügel- und Rauhautfledermaus gefährdet (Kat. 3), Mückenfledermaus und Braunes Langohr Vorwarnliste, Zwergfledermaus und Wasserfledermaus ungefährdet.

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Es ist eine Betroffenheit von Bäumen und Höhlenbäumen gegeben gewesen. Hier war mit Tages-, Balzquartieren, Wochenstuben und in den beiden Höhlenbäumen mit Winterquartieren zu rechnen. Die Nutzungszeit für die hier anzunehmenden Sommerquartiere reicht von März bis November, Winterquartiernutzung Nov./Dez. bis März. Eine Zerstörung von Quartieren mit nicht mobilen Tieren (Jungtiere, schlafende Tiere) in dieser Zeit ist mit einem Tötungsrisiko verbunden und stellt einen Verbotstatbestand dar. Daher sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, um das Eintreten eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands zu vermeiden.

Vermeidungsmaßnahme 1 (Fledermäuse der Gehölze):

Die Fällung der Gehölze außer den beiden Höhlenbäumen ist außerhalb des Zeitraums der möglichen Quartiernutzung, d.h. nicht von März bis November, im Zeitraum zwischen 01. Dezember und 29. Februar vorzunehmen. Für die Höhlenbäume wurde im Oktober/November 2020 eine Überprüfung der Höhlen auf Tiere vorgenommen und aufgrund von Negativnachweis (Protokoll Ch. Hoffmann, Anhang) erfolgte der Verschluss der Höhlen, so dass keine Winternutzung erfolgte. Am 30.11.2020 wurden die Gehölze gefällt.

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein (bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Der Umfang an möglichen Quartieren ergibt sich aus der Gehölzbetroffenheit, Gebäude sind nicht betroffen. Es sind mehrere größere Bäume betroffen, die Tages- und Balzquartiere, jedoch keine Wochenstuben bieten. Weiterhin sind Höhlenbäume betroffen, die Wochenstuben und Winterquartier darstellen können. Im Zusammenhang wird von zwei Wochenstuben ausgegangen, die mit Tages- und Balzquartieren im Zusammenhang stehen und die als Winterquartier geeignet sind. Als Vermeidungsmaßnahmen werden erforderlich:

CEF-Maßnahme Fledermäuse 1:

Winterquartierhöhlen: 4 Stck., anrechenbar auch für Wochenstuben

Wochenstuben: 2 x 5 = 10 Stck. Großraumhöhlen, Anrechnung 4 Stck. = 6 Stck.

Tages- und Balzquartiere: 10 selbstreinigende Fledermausspaltenkästen

Für Höhlenkästen ist eine Pflege über 20 Jahre zu vereinbaren. Anbringung erfolgte im Umfeld und Geltungsbereich am 21. Dez. 2020.

Die Ersatzquartiere stellen fachlich kompensierende Quartiere so zur Verfügung, dass im Frühjahr 2021 kein Quartierdefizit entsteht. Die Fällung und Maßnahmenumsetzung erfolgte vor Rechtswirksamkeit der 3. Änderung des B-Planes. Es wäre daher eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG erforderlich gewesen. Diese ist im Nachhinein nicht mehr sinnvoll, da die dafür erforderliche Kompensation bereits umgesetzt wurde. Eine nachträgliche Zulassung ist über die Zulassung der 3. Änderung des B-Planes oder eine Regelung außerhalb des B-Planes erforderlich.

Es werden die vorhandenen Flugrouten als Gehölze erhalten. Auf Störung wird nachfolgend eingegangen.

Die Nahrungsreviere werden im Umfang verringert werden. In der Umgebung sind vergleichbare Flächen nicht vorhanden. Die Funktion der Lebensstätten wird dadurch beeinträchtigt. Erforderlich wird daher eine Kompensation, die für die z.T. gefährdeten Arten vorgezogen erfolgen muss. Da nur ein Teil der Fläche entwertet wird und umfangreich alter Baumbestand, zwei Wochenstuben erhalten werden, wird ein Ausgleich im Umfang der verloren gehenden Wiese erforderlich.

CEF-Maßnahme Fledermäuse 2:

Aufwertung einer Nahrungsfläche für Fledermäuse im Umfeld von altem Baumbestand, 1-fache Fläche des Grünlands/der Brache (ca. 0,5 ha). Lage: Im Umfeld des Geltungsbereiches. Die Konkretisierung für die Fläche erfolgt in Kap. 9.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein:

ja nein (Bei Beachtung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen)

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Es sind potenzielle Jagdhabitats lichtempfindlicher Arten sowie Flugrouten vorhanden (*Myotis*-Arten und Braunes Langohr) und es sind im Süden Sommerquartiere zu finden. Die Quartiere, Nahrungsfläche tws. und Flugrouten bleiben erhalten, Lichtwirkung kann jedoch eine Störung bedeuten. Dies ist daher zu minimieren.

Vermeidungsmaßnahme 2 (lichtempfindliche Fledermausarten)

Einsatz von LED-Lampen als Außenbeleuchtung, Farbspektrum mit möglichst geringer Beeinträchtigung von Fledermäusen und Insekten (s. Kap. 7)

Ausrichtung der Beleuchtungen auf Standortflächen, Vermeidung seitlicher Abstrahlungen (z.B. durch Blendschutz) insbesondere in Gehölze und nördliche Grünfläche

Vermeidungsmaßnahme 3 (strukturell gebunden fliegende Fledermäuse)

Erhalt und Ergänzung der Gehölzleitlinie an der südlichen Straße durch Straßenbäume als Leitstruktur.

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein:

ja nein (bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen)

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja nein (bei Umsetzung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen)

Totholzkäfer können europäisch geschützte Arten aufweisen

Eine Kartierung der Arten ist nicht erfolgt, so dass als Potenzial in den Höhlen-/Totholzbäumen Tiere nicht ausgeschlossen werden können. Erforderlich wird als Vermeidungsmaßnahme:

Vermeidungsmaßnahme 4 (Totholzkäfer):

Überprüfung der beiden Totholz-/Höhlenbäume auf Käfer-/larven vor der Fällung der Bäume (Durch Vorhabenträger erfolgt, Oktober/November 2020, s. Anlage Protokoll).

Störungen oder Verlust von Lebensstätten erfolgt bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme nicht.

8.2.2 Europäische Vogelarten

Alle heimischen Vogelarten und somit alle innerhalb des Bearbeitungsgebietes nachgewiesenen Arten sind sowohl nach BNatSchG national besonders geschützt als auch nach der EU-Vogelschutzrichtlinie europäisch geschützt.

Entsprechend den Vorgaben des Vermerks des LBV-SH/AfPE (2016) werden im Folgenden die nicht gefährdeten Arten in Gruppen zusammengefasst nach ihren Habitatansprüchen (hier an den Neststandorten) abgehandelt.

Häufige und ungefährdete Brutvögel der Gebüsche, Gehölze und sonstiger Baumstrukturen

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Zerstörungen von Nestern mit Gelegen und Tötungen von Jungtiere sind bei Eingriffen in Bäume während der Brutzeit möglich. Durch die Entfernung der Gehölze außerhalb der Brutzeit kann dies vermieden werden.

Vermeidungsmaßnahme 5 (Gehölzbrüter):

Entfernung der Gehölze und Baubeginn außerhalb der Brutzeit, d.h. nicht zwischen Anfang März und Ende August (Vorgaben Fledermäuse: nicht vor 1.12.).

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein (bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch das Vorhaben werden Gehölze dauerhaft überplant. Hier sind Nachtigall und Gartenrotschwanz mit Brutplätzen in Randbereichen betroffen, weiterhin ungefährdete

und störungsunempfindliche Gehölvögel in Höhlen und Freibrüter. Für die Arten gehen Reviere durch Überbauen und Störungen verloren. Da es sich um verbreitete, ungefährdete Arten handelt muss der Ausgleich nicht zwingend vorgezogen wirken und ist daher als Artenschutzrechtlicher Ausgleich umzusetzen. Räumlich muss die Maßnahme im gleichen Naturraum liegen.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme 1 (Gehölzbrüter):

Für den verloren gehenden Baumbestand ist ein sowohl qualitativ als aus quantitativ geeigneter/ausreichender Ausgleich zu schaffen.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um ältere bis mittlere Bäume, die flächig 1:2 ausgeglichen werden müssen, d.h. erforderlich sind ca. 2.000 m². Der Gehölzausgleich muss entsprechend Anpflanzungen von heimischen Laubgehölzen beinhalten, mit einem Anteil an angrenzenden Freiflächen (s. Kap. 7).

Um einen Verlust an Höhlen zu kompensieren und Fledermaushöhlen nicht von Meisen besetzen zu lassen, sind Höhlen- und Nischenbrüterkästen im Umfang von je 10 Stck. erforderlich (Anbringung im Geltungsbereich und Umfeld).

Die Details der Umsetzung dieser Maßnahme sind dem Kap. 7 zu entnehmen.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein:

ja nein (bei Umsetzung der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme)

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung) treten sowohl während der Bauphase als auch während der Betriebsphase auf. Im Betrieb wird Parkplatznutzung und Übungsbetrieb sowie Feuerwehreinsatz erfolgen. Die hier in den verbleibenden Knicks betrachteten Arten gehören zu den Arten, die auch im besiedelten Bereich vorkommen und wenig empfindlich auf Lärm und Bewegungen reagieren. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich nicht, daher sind die Störungen als nicht erheblich einzustufen.

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein:

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja nein (bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme und der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme)

Star

Die gefährdete Art ist als Brutvogel im Uferwald und der alten Esche (Höhlenbaum) anzunehmen. Die Gehölze am Ufer bleiben erhalten, Die Esche geht verloren. Die Vorhabensfläche ist derzeit weitgehend ungestört und Nahrungsraum der Art, sie wird stärker genutzt und gestört.

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Zerstörungen von Nestern mit Gelegen und Tötungen von Jungtiere sind im Höhlenbaum möglich. Zur Vermeidung ist *Vermeidungsmaßnahme 5, Gehölzbrüter* ausreichend.

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein (bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahme)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Der Brutplatz bleibt nicht erhalten. Für den Star ist jedoch anzunehmen, dass die Art weiterhin die Gehölze im Uferwald als Nistplatz und die umgebenden Flächen, u.a. die nördliche Grünfläche, als Nahrungsraum nutzen wird. Diese ist daher mit einer naturnahen Staudenflur zu entwickeln (s.a. Arten der Staudenfluren).

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein: ja nein

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung) treten sowohl während der Bauphase als auch während der Betriebsphase auf. Eine erhebliche Beeinträchtigung wird nicht erwartet.

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein: ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja nein

Waldohreule

Die Art ist als Brutvogel im Norden im Uferwald möglich. Sie ist nicht gefährdet. Die Vorhabensfläche ist derzeit weitgehend ungestört und Nahrungsraum der Waldohreule.

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Zerstörungen von Nestern mit Gelegen und Tötungen von Jungtiere sind nicht zu erwarten, da der Neststandort erhalten bleibt. Sofern der Baubeginn in der Brutzeit erfolgen würde, wäre jedoch das Verlassen des Nestes durch die Art denkbar, was einer Tötung von Jungtieren gleichkommt. Es wird als Vermeidung vorgesehen:

Vermeidungsmaßnahme 5 (Gehölzbrüter), s.o.

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein (bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahme)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Der Brutplatz bleibt erhalten, es erfolgt jedoch eine Zunahme an Störungen und Überbauen des größeren Teils des Grünlandes. Der Erhalt der Lebensstätte ist daher nicht sicher, so dass eine artenschutzrechtliche Kompensation erfolgt.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme 2 (Waldohreule):

Für den verloren gehenden ungestörten Lebensraum der Eule wird im Bereich der nördlichen Maßnahmenfläche Störung unterbunden (Abzäunung) und eine naturnahe Staudenflur mit später Mahd im Jahr (s. Arten der Staudenfluren) entwickelt.

Weiterhin ist CEF-Maßnahme Fledermäuse 2 geeignet, Nahrungsraum wieder herzustellen.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein:

ja nein (Bei Umsetzung des artenschutzrechtlichen Ausgleichs)

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung) treten sowohl während der Bauphase als auch während der Betriebsphase auf. Diese wurden bereits bewertet und mit kompensiert.

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein:

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja nein (bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme und der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme)

Häufige und ungefährdete Brutvögel der Brachflächen/Staudenfluren

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Tötungen oder Verletzungen sind möglich, wenn Bauarbeiten auf den Wiesenfläche/Brache während der Brutperiode stattfinden. Es wird eine Vermeidungsmaßnahme erforderlich.

Vermeidungsmaßnahme 6 (Vögel der Staudenfluren):

Bauarbeiten im Bereich der Wiese/Brache sind außerhalb der Brutzeit durchzuführen/zu beginnen, d.h. nicht zwischen Mitte März und Ende August. Während dieser Zeit sind Eingriffe nur dann zulässig, wenn kurz vor Beginn der Bauarbeiten durch eine Fachperson ein Brutvorkommen ausgeschlossen werden konnte.

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein (bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch das Vorhaben werden Lebensräume im Bereich der Wiese/Brache überplant. Da es sich um verbreitete, ungefährdete Arten handelt muss der Ausgleich nicht zwingend vorgezogen wirken und ist daher als Artenschutzrechtlicher Ausgleich umzusetzen. Räumlich muss die Maßnahme im gleichen Naturraum liegen. Ein Ausgleich kann in Verbindung mit dem Gehölzvogelausgleich erfolgen, wenn eine Fläche mit Gehölz- und Brachestadien im gleichen Umfang wie der Verlust hergestellt wird.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme 3 (Brutvögel der Brachen):

Ergänzung des Gehölzausgleichs um Sukzessions- und Brachestadien.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein:

ja nein (bei Umsetzung der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme)

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung) treten verstärkt während Bauarbeiten auf. In der Betriebsphase ist eher durch Erholungsnutzung eine Störung zu erwarten. Die hier zu erwartenden Arten gehören zu den Arten, die auch im besiedelten Bereich vorkommen und wenig empfindlich auf Lärm und Bewegungen reagieren. Es ist aber die Aufgabe der Brutplätze anzunehmen, wenn die nördliche Grünfläche betreten oder i.S. einer Rasenfläche gepflegt wird. Erforderlich wird zum Erhalt der Brutmöglichkeiten:

Vermeidungsmaßnahme 7 (Vögel der Staudenfluren):

Unterlassen von Betreten und Pflege der nördlichen Grünfläche von März bis Juli, einmalige Mahd der Fläche im September/Okttober und Abtransport des Mahdgutes zum Erhalt einer naturnahen Brutplatz- und Nahrungsfläche.

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein:

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja nein (bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme und der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme)

Brutvögel angrenzender Brutplätze mit Nahrungsraum in der Vorhabensfläche

Als Nahrungsgäste wurden Arten der Gehölze (Eulen, Spechte, Bluthänfling, Trauerschnäpper u.a.) aber auch der Gebäude (Rauch-/Mehlschwalbe) und Gewässer (Teichralle) angenommen. Die Vorhabensfläche ist derzeit weitgehend ungestört und als Nahrungsraum der Arten gem. Tab. 1 geeignet. Die Überbauung und Zunahme der Störungen wird die Nahrungsfunktion mindern.

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Das Töten von Tieren ist für Nahrungsgäste als mobiler Tiergruppe nicht zu erwarten.

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Die Funktion der Nahrungsfläche mit ungestörtem Gehölz und Grünland wird nicht als essentiell gewertet, da Gehölze einerseits umfangreich erhalten bleiben und Grünflächen auch angrenzend weiter vorhanden sind. Es wird aber als Empfehlung die Aufwertung von Grünland im Zusammenhang mit Gehölzen vorgesehen.

Artenschutzrechtlicher Ausgleich 4 Nahrungsgäste:

Es wird eine Fläche mit Grünland im Nahbereich von alten Gehölzen artenschutzrechtlich als Ausgleich für die Arten aufgewertet. Da es sich um Arten mit größeren Revieren und Vorkommen auch in der freien Landschaft handelt, ist der Ersatz an anderer Stelle vertretbar. Als Maßnahme geeignet ist CEF-Maßnahme Fledermäuse 2.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein:

ja nein (Bei Umsetzung des artenschutzrechtlichen Ausgleichs)

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung) treten sowohl während der Bauphase als auch während der Betriebsphase auf. Diese wurden bereits bewertet und kompensiert.

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein: ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja nein (bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme und der Kompensation der Nahrungsfläche)

9 **Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf**

9.1 **Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung**

Bei artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen handelt es sich um Maßnahmen zur Vermeidung oder Reduzierung von Beeinträchtigungen.

Nachfolgend werden die in Kap. 6 ermittelten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung für die einzelnen Arten / Gruppen zusammenfassend aufgeführt.

Vermeidungsmaßnahme 1 (Fledermäuse der Gehölze):

Die Fällung der Gehölze außer den beiden Höhlenbäumen ist außerhalb des Zeitraums der möglichen Quartiernutzung, d.h. nicht von März bis November, im Zeitraum zwischen 01. Dezember und 29. Februar vorzunehmen. Für die Höhlenbäume wurde im Oktober/November 2020 eine Überprüfung der Höhlen auf Tiere vorgenommen und aufgrund von Negativnachweis (Protokoll Ch. Hoffmann, s. Anhang) erfolgte der Verschluss der Höhlen, so dass keine Winternutzung erfolgte. Am 30.11.2020 wurden die Gehölze gefällt.

V2 Vermeidungsmaßnahme 2 (lichtempfindliche Fledermausarten)

Einsatz von LED-Lampen als Außenbeleuchtung, Farbspektrum mit möglichst geringer Beeinträchtigung von Fledermäusen und Insekten (s. u.)

Ausrichtung der Beleuchtungen auf Standortflächen, Vermeidung seitlicher Abstrahlungen (z.B. durch Blendschutz) insbesondere in Gehölze und nördliche Grünfläche

Nachfolgend sind die möglichen Optimierungen für die Beleuchtung bewertet.

<p>verbesserbar</p> <p>Leuchte mit Wanne, die viel Licht über die gegenüberliegende Straßenseite hinaus wirft und blendet.</p> <p>Viele Hersteller bieten solche Leuchten auch statt mit Wanne mit Flachglasabschluß an ("Anforderungen der Bahn"). Sie blenden dann kaum noch, es gibt sogar Erfahrungen, dass in der Nähe solcher Leuchten mit Flachglas sogar astronomische Beobachtungen gut möglich sind!</p>			
<p>gut</p> <p>Teilweise seitlich abgeschattetes Leuchtengehäuse (SCO).</p>		<p>schlecht</p> <p>Kugelleuchten strahlen das meiste Licht nach oben ab.</p>	
<p>sehr gut</p> <p>Voll abgeschirmtes Leuchtengehäuse (FCO).</p>		<p>ungünstig</p> <p>Leuchte, die zu viel Licht zur Seite streut.</p>	

Quelle: www.lichtverschmutzung.de

Der Naturschutzbund NABU NRW gibt weitere Hinweise zur Vermeidung von Beeinträchtigung von Insekten und Fledermäusen durch Licht:

Beleuchtung am Haus und im Garten auf das notwendige Maß reduzieren

Möglichst niedrige Anbringung der Lichtquelle, so dass eine großräumige Anlockwirkung verhindert wird.

Voll abgeschirmte Leuchten verwenden, die das Licht nach oben und zur Seite abschirmen und keine Grünflächen beleuchten.

Das Schutzglas muss flach sein, um Streulicht zu vermeiden, (keine Lichtabstrahlung).

Das Leuchtmittel darf nicht aus der Lampe heraus ragen.

Nur warmweiße Lampen verwenden bis max. 3.000 Kelvin (Natriumdampflampen und LEDs ohne Blauanteile).

Die Beleuchtung steuern, durch Bewegungsmelder oder (Teil- bzw.) Nachtabschaltung.

V3 Vermeidungsmaßnahme 3 (strukturgebunden fliegende Fledermäuse)

Erhalt der Gehölzleitlinie an der südlichen Straße durch Straßenbäume als Leitstruktur.

V4 Vermeidungsmaßnahme 4 (Totholzkäfer):

Überprüfung der beiden Totholz-/Höhlenbäume auf Käfer-/larven vor der Fällung der Bäume (durch Vorhabenträger im Okt. 2020 erfolgt).

Vermeidungsmaßnahme 5 (Gehölzbrüter):

Entfernung der Gehölze und Baubeginn außerhalb der Brutzeit, d.h. nicht zwischen Anfang März und Ende August (Vorgaben Fledermäuse: nicht vor 1.12. bzw. mit Negativnachweis, s. Vermeidungsmaßnahme 1).

Vermeidungsmaßnahme 6 (Vögel der Staudenfluren):

Bauarbeiten im Bereich der Wiese/Brache sind außerhalb der Brutzeit durchzuführen/zu beginnen, d.h. nicht zwischen Mitte März und Ende August. Während dieser Zeit sind Eingriffe nur dann zulässig, wenn kurz vor Beginn der Bauarbeiten durch eine Fachperson ein Brutvorkommen ausgeschlossen werden konnte.

Vermeidungsmaßnahme 7 (Vögel der Staudenfluren):

Unterlassen von Betreten und Pflege der nördlichen Maßnahmenfläche von März bis Juli, einmalige Mahd der Fläche im September/Oktober und Abtransport des Mahdgutes zum Erhalt einer naturnahen Brutplatz- und Nahrungsfläche.

9.2 Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion

Durch die Umsetzung von Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion können ggf. artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden werden, indem die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Arten im räumlichen Zusammenhang durch Ausgleichsmaßnahmen gesichert wird.

9.2.1 Artenschutzrechtlicher Ausgleich

Bei artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen ist im Gegensatz zu den CEF-Maßnahmen eine zwingende Funktionsfähigkeit zu Beginn des Eingriffs nicht zwingend erforderlich, weil kein gravierender Habitatengpass für die betroffenen Arten zu befürchten ist.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme 1 (Gehölzbrüter):

Für den verloren gehenden Baumbestand ist ein sowohl qualitativ als auch quantitativ geeigneter/ausreichender Ausgleich zu schaffen.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um ältere bis mittlere Bäume, die flächig 1:2 ausgeglichen werden müssen, d.h. erforderlich sind ca. 2.000 m². Der Gehölzausgleich muss entsprechend Anpflanzungen von heimischen Laubgehölzen beinhalten, mit einem Anteil an angrenzenden Freiflächen. Vorgesehen wird gem. Begründung zum B-Plan:

Der Ausgleich soll in der Gemeinde Westerau, Ortslage Wulmenau auf dem Flurstück 101 erbracht werden (s. nachstehende Abbildung 12).



Abb. 12: DA Nord (Ausgleichsfläche)

Die Fläche wird derzeit als Grünland genutzt. Vorgesehen ist die Anlage einer ca. 2.540 m² großen extensiven Obstwiese. Die Stadt Reinfeld (Holstein) wird dieses vertraglich sicherstellen.

Für die Fläche sind in der Begründung zum B-Plan Pflegemaßnahmen so konkretisiert, dass Nahrungsflächen für Insekten und damit Vögel und Fledermäuse geschaffen werden.

Die Herstellung der Obstwiese ist in der Größe ausreichend und geeignet.

Die Lage in Wulmenau ca. 7 km im Süden des Geltungsbereichs ist dann geeignet, wenn die Kompensation mit Nistkästen für Brutvögel im Geltungsbereich und Nahrungsfläche durch entsprechende Pflege der nördlichen Maßnahmenfläche und Dachbegrünung mit Ziel Blühflächen umgesetzt werden.

Um einen Verlust an Höhlen zu kompensieren und Fledermaushöhlen nicht von Meisen besetzen zu lassen, sind Höhlen- und Nischenbrüterkästen im Umfang von je 10 Stk. erforderlich (Anbringung im Geltungsbereich und Umfeld am 21.12.2020, s. Foto S. 14). Kästen wurden im Dezember 2020 aufgehängt.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme 2 (Waldohreule):

Für den verloren gehenden ungestörten Lebensraum der Eule wird im Bereich der nördlichen Maßnahmenfläche Störung unterbunden (Abzäunung) und eine naturnahe Staudenflur mit später Mahd im Jahr (s. Arten der Staudenfluren) entwickelt.

Weiterhin ist CEF-Maßnahme Fledermäuse 2 geeignet, Nahrungsraum wieder herzustellen.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme 3 (Brutvögel der Brachen):

Ergänzung des Gehölzausgleichs um Sukzessions- und Brachestadien (s. CEF-Maßnahme 2).

Artenschutzrechtlicher Ausgleich 4 Nahrungsgäste:

Es wird eine Fläche mit Grünland im Nahbereich von alten Gehölzen artenschutzrechtlich als Ausgleich für die Arten aufgewertet (Wulmenau). Da es sich um Arten mit größeren Revieren und Vorkommen auch in der freien Landschaft handelt, ist der Ersatz an anderer Stelle vertretbar. Als Maßnahme geeignet ist CEF-Maßnahme Fledermäuse 2.

9.2.2 CEF-Maßnahmen

Bei CEF-Maßnahmen handelt es sich um vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, deren Funktionsfähigkeit spätestens bei Beginn der Beeinträchtigung der betroffenen Fortpflanzung- und Ruhestätten gegeben sein muss.

CEF-Maßnahme Fledermäuse 1:

Winterquartierhöhlen: 4 Stck., anrechenbar auch für Wochenstuben

Wochenstuben: 2 x 5 = 10 Stck. Großraumhöhlen, Anrechnung 4 Stck. = 6 Stck.

Tages- und Balzquartiere: 10 selbstreinigende Fledermausspaltenkästen

Für Höhlenkästen ist eine Pflege über 20 Jahre zu vereinbaren. Anbringung im Umfeld und Geltungsbereich.

CEF-Maßnahme Fledermäuse 2:

Aufwertung einer Nahrungsfläche für Fledermäuse im Umfeld von altem Baumbestand, 1-fache Fläche des Grünlands/der Brache (ca. 0,5 ha). Lage: Im Süden des Geltungsbereiches (Entfernung ca. 7 km).



Abb. 7: Planung Grasdächer mit extensiver Staudenflur

Neben der geplanten Streuobstwiese mit Größe von 2.540 m² (Artenschutz und Eingriffsregelung Ausgleich 1) wird durch Grasdächer eine Fläche von 2.400 m² hergestellt.

Summe naturnaher Flächen: ca. 5.000 m²

Die Flächen werden durch die Maßnahmenfläche mit Einzäunung im nördlichen Geltungsbereich (mit Oberflächenwasser-Retentionsbecken) ergänzt. Alle Flächen sind vor Störung durch Erholungsnutzung o.ä. zu schützen. Die Mahd dieser Flächen erfolgt außerhalb der Brutzeit der Vögel. Dieses stellt auch sicher, dass blütenreiche Staudenfluren entstehen, die für Insekten und damit auch Fledermäuse als Nahrungsraum geeignet sind.

9.2.3 Artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen

Eine Ausnahmegenehmigung wird nicht erforderlich, sofern die artenschutzrechtlich vorgegebenen Maßnahmen umgesetzt werden. Sofern der Kammmolch bei der Baubegleitung festgestellt wird und umgesetzt werden kann (Gewässer Poolfläche Elmenhorst) ist vorab eine Ausnahmegenehmigung beim LLUR zu beantragen.

9.2.4 Fauna in der Eingriffsregelung

Für die besonders geschützte Arten der Amphibien, Reptilien, Insekten und z.B. Weinbergschnecke besteht keine artenschutzrechtliche Regelung, da die Arten nicht europäisch geschützt sind, da diese in der Eingriffsregelung ausreichend berücksichtigt werden (Ausgleichsfläche Wulmenau, Maßnahmenfläche mit Retentionsbecken, Grasdächer).

Für eine ausreichende Berücksichtigung wurde ein Gehölzerhalt für Altgehölze im Geltungsbereich der Vorhabenfläche im Norden vorgesehen und es wird ein Gehölzausgleich über die Streuobstwiese in Wulmenau erfolgen.

Für Insekten und weitere Arten des Grünlands ist die Pflegevorgabe für die nördliche Grünfläche, die Anlage von Grasdächern und als Ausgleich die Aufwertung von Grünland gemäß der CEF-Maßnahme 2 anrechenbar.

10 Zusammenfassung

Die Stadt Reinfeld plant mit der Aufstellung des B-Plans 21, 3. Änderung die Zulassung von Wohnbebauung mit 7 Baukörpern im Geltungsbereich.

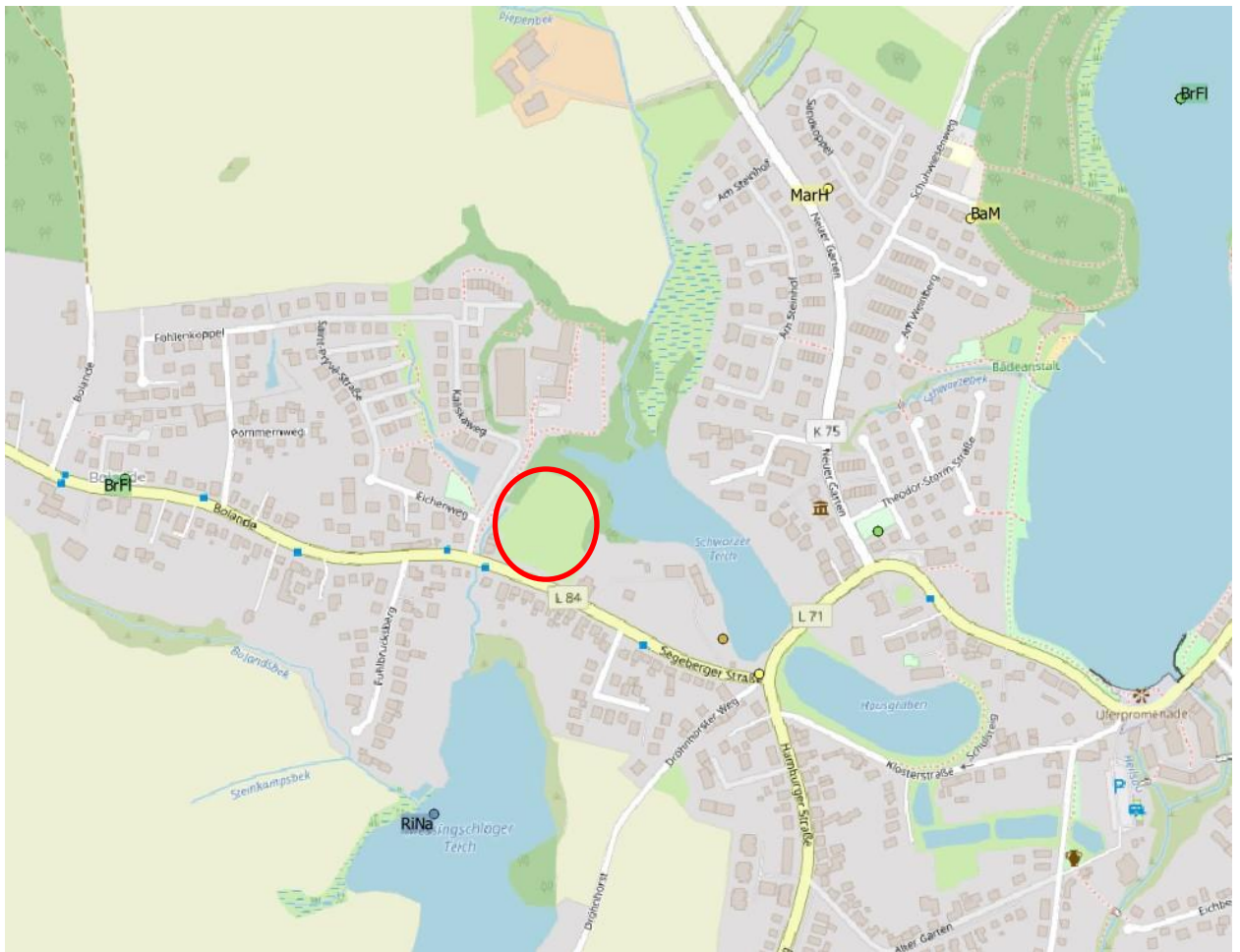
Das Vorhaben führt zu Konflikten mit dem Artenschutz nach § 44 BNatSchG aber auch mit Arten und Lebensgemeinschaften auf Ebene der Eingriffsregelung. Es sind daher Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Die Artenschutzprüfung zeigt, dass die entsprechenden Maßnahmen umsetzbar sind. Für die Kompensation ist eine vorgezogene Maßnahme erforderlich, die Ersatzquartiere für Fledermäuse und Vögel, Gehölz (Streuobstwiese) und Grünland/Staudenfluren (Maßnahmenfläche und Grasdächer) bietet. Mit der Nutzung dieser Flächen ist in räumlich vertretbarer Entfernung eine ausreichende Kompensation möglich.

Artenschutzrechtliche Ausnahmen i.S. § 45 BNatSchG sind daher vermeidbar.

11 Literatur

- BRIGHT, P., MORRIS, P., MITCHELL-JONES, T. (2006): The dormouse conservation handbook Second edition. English Nature
- BEZZEL, E. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Band 1 und 2 - AULA-Verlag, Wiesbaden.
- BORKENHAGEN, P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MELUR).
- BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Hrsg.: Faunistisch-ökologische Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein. Husum Druck- und Verlagsgesellschaft mbH u. Co. KG, Husum.
- BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) in der aktuellen Fassung.
- BÜCHNER, S. & J., REMVYDAS (2010): Die Haselmaus. Westarp Wissenschaften-Verlagsgesellschaft mbH, Hohenwarsleben.
- BÜCHNER, S. & V. WACHLIN (2013): Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie - Haselmaus (verändert nach MEINIG, BOYE & BÜCHNER, 2004). <http://www.lung.mv-regierung.de>, Güstrow.
- FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) vom 21 Mai 1992, Abl. Nr. L 206.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung, IHW-Verlag, Eching.
- JUSKAITIS, R. & BÜCHNER, S. (Die Haselmaus *Muscardinus avellanarius*. Die Neue Brehm-Bücherei Bd. 670
- KLINGE, A. & C. WINKLER (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. Hrsg.: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein.
- KNIEF ET AL. (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MLUR)
- KOOP, B. & R.K. BERNDT (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins. Band 7. Zweiter Brutvogelatlas. Wachholtz Verlag, Neumünster.
- LBV-SH / AFPE (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein / Amt für Planfeststellung Energie) (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung – Neufassung nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 mit Erläuterungen und Beispielen.
- LBV-SH (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein) (2011): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein.
- PETERSEN, B. ET AL. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Bd.2.

Anhang Win-Art-Daten



Win-Art-Daten des LLUR 2020

Keine Daten im Gebiet selbst

Umgebung:

BrFI = Breitflügelfledermaus

MarH = Marderhund

BaM = Baumarder

RiNa = Ringelnatter

**Protokolle zur Höhlenbaumüberprüfung (Ch. Hoffmann)
und Ersatzquartieranbringung (BBS)**

Segeberger Str. 8-18, Reinfeld

Protokoll der Begehung vom 16. Oktober 2020

Anwesend: Christian Hoffmann

Grund der Begehung: Prüfung der kartierten Höhlenbäume (siehe separate Skizze Büro PLOH)

- a) Esche im freien Grundstück
- b) Weide im Straßenrandbereich

Feststellungen:

- a) Esche
 - Totholz / Geäst auf Erdboden unter dem Kronenbereich
 - offensichtliches Trockengeäst in erh. Umfang im Kronenbereich
 - insgesamt 4 Höhlen und Spalten im oberen Drittel des Stamms und im Übergang zur Krone
 - offensichtliche Faulstelle im unteren Stammbereich
 - der Stamm wurde bis zum Übergang in die Krone erkundet
 - Die Höhle wurde mittels beleuchtetem Stab-Spiegel erkundet.

Ergebnisse und Maßnahmen:

- Die Höhlen waren unbewohnt und sauber
- die Spalten lagen frei und verbargen keine tiefen Hohlräume
- keine Käfer- und Käferlarven, Bohr- oder Schlupflöcher im Stammbereich und im Bereich der Höhlen und Spalten
- der Anteil an totem Geäst lässt auf Eschentriebsterben schließen
- Der Baum ist augenscheinlich in seiner Statik stark geschädigt, unvital und nicht standsicher
- keine Hinweise auf Fledermäuse

b) Kopfweide

- vitaler Wuchs
- keine erkennbarer Fäulnis- oder Pilzbefall
- eine Höhle im Übergang Stamm / Krone mit einer Tiefe von ca. 14 cm

Ergebnis und Maßnahmen:

- die Höhlen waren unbewohnt
- keine Käfer- und Käferlarven, Bohr- oder Schlupflöcher im Stammbereich

Aufgestellt:



16.10.2020

Segeberger Str. 8-18, Reinfeld

Protokoll der Begehung vom 28. Oktober 2020 **WIEDERHOLUNGSBEGEHUNG**
Anwesend: Christian Hoffmann

Grund der Begehung: Prüfung der kartierten Höhlenbäume (siehe separate Skizze Büro PLOH)
a) Esche im freien Grundstück
b) Weide im Straßenrandbereich

Feststellungen:

- a) Esche
- insgesamt 4 bekannte Höhlen und Spalten im oberen Drittel des Stamms und im Übergang zur Krone wurden erneut erkundet
 - Die Höhlen wurde mittels beleuchtetem Stab-Spiegel erkundet.

Ergebnisse und Maßnahmen:

- Die Höhlen waren nach wie vor unbewohnt, sauber und unverändert
- **die Höhlen wurden mittels PU-Schaum stammbündig verschlossen**
- die Spalten lagen nach wie vor frei
- keine Käfer- und Käferlarven, Bohr- oder Schlupflöcher im Stammbereich und im Bereich der Höhlen und Spalten
- keine Hinweise auf Fledermäuse

b) Kopfweide

- eine bekannte Höhle im Übergang Stamm / Krone mit einer Tiefe von ca. 14 cm

Ergebnis und Maßnahmen:

- die Höhle war nach wie vor unbewohnt und wurde mittels PU-Schaum verschlossen
- keine Käfer- und Käferlarven, Bohr- oder Schlupflöcher im Stammbereich

Aufgestellt:

28.10.2020



Segeberger Str. 8-18, Reinfeld

Protokoll der Begehung vom 26. November 2020 **WIEDERHOLUNGSBEGEHUNG Nr. 2**

Anwesend: Christian Hoffmann

Grund der Begehung: Prüfung der kartierten Höhlenbäume (siehe separate Skizze Büro PLOH)
Anstehende Fällung nach nachgenannten Bäume / Baumreihe

- a) Esche im freien Grundstück
- b) Weide im Straßenrandbereich
- c) Prüfung der abgängigen Fichten auf Baumbewohner

Feststellungen:

- a) Esche
 - insgesamt 4 bekannte Höhlen und Spalten im oberen Drittel des Stamms und im Übergang zur Krone wurden erneut erkundet

Ergebnisse und Maßnahmen:

- Der Höhlenverschluss war unangetastet
- die Spalten lagen nach wie vor frei ohne Befund
- keine Käfer- und Käferlarven, Bohr- oder Schlupflöcher im Stammbereich und im Bereich der Höhlen und Spalten
- keine Hinweise auf Fledermäuse

- b) Kopfweide
 - eine bekannte Höhle im Übergang Stamm / Krone mit einer Tiefe von ca. 14 cm

Ergebnis und Maßnahmen:

- Der Höhlenverschluss war unangetastet
- keine Käfer- und Käferlarven, Bohr- oder Schlupflöcher im Stammbereich
- keine Hinweise auf Fledermäuse

- c) Fichtenreihe

In den Fichten sind augenscheinlich weder Bruthöhlen noch erkennbare Winter- oder Wohnquartiere von Vögeln, Säugetieren oder Fledermäusen.
Es sind keine Käfer- oder Käferlarven erkennbar.

Aufgestellt:



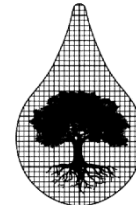
26.11.2020

Hoffmann ESTATE GmbH
Feldstraße 29 - 31
23858 Reinfeld

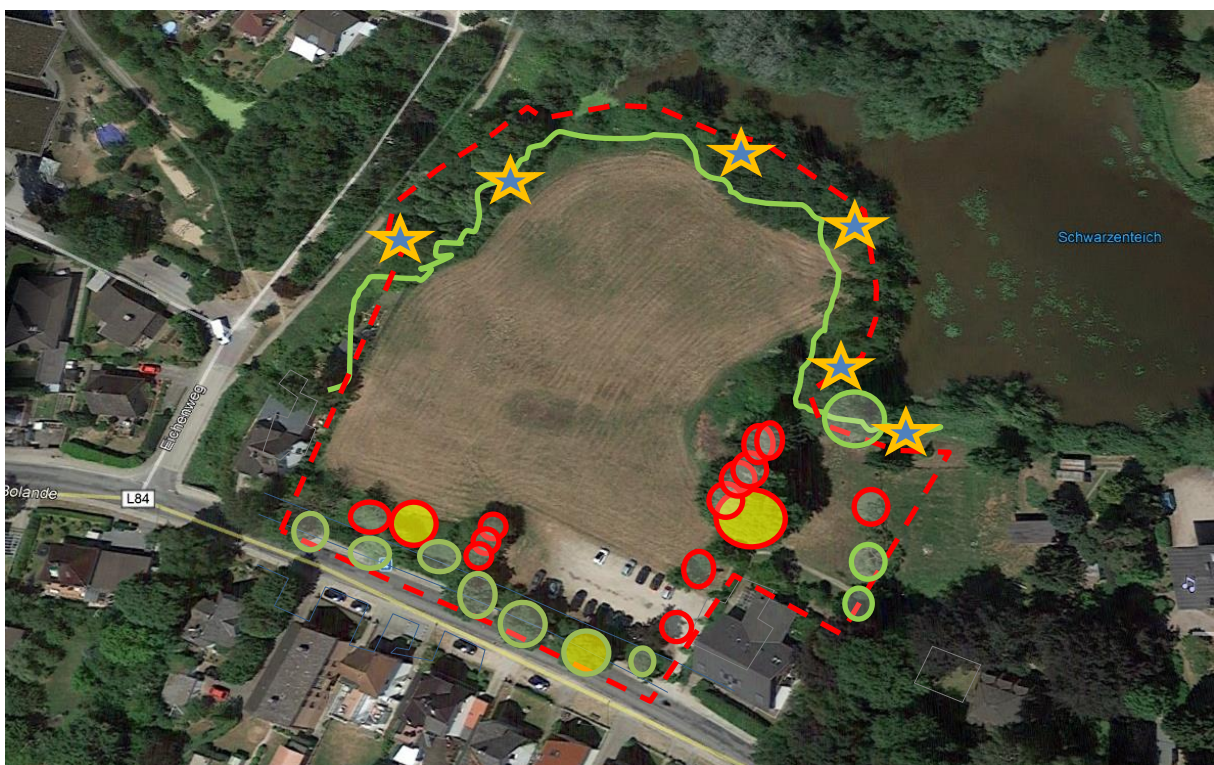
BBS Büro Greuner-Pönicke, Russeer Weg 54, 24111 Kiel


Hoffmann ESTATE GmbH


Kiel, den 11.1.2021




Protokoll zur Anbringung von Ersatzquartieren B-Plan Bereich Schwarzer Teich



 Erhalt von Bäumen

 Entfallende Bäume

 Entfallende Höhlen-/Totholzbäume, Entfernung nach Kontrolle und Verschluss, erfolgt im Okt. / Nov. 2020 (Protokoll Ch. Hoffmann),


 Höhlenersatz Dezember 2020 (symbolische Darstellung der Strecke)

Abb. 1: Erhalt und Entfall von Bäumen nach Entwurf B-Plan, Strecke der Anbringung von Ersatzquartieren (21.12.2020)

Anlass

Aufgrund der Fällung von Höhlenbäumen im Bereich der geplanten 3. Änderung B-Plan 21 der Stadt Reinfeld waren Ersatzquartiere in der Anzahl gem. den Vorgaben der Artenschutzprüfung anzubringen. Dieses erfolgte durch Fa. Hoffmann Bau GmbH mit Kontrolle durch Dipl. Biol. Dr. S. Greuner-Pönicke.

Die Umsetzung wird hiermit protokolliert.



Vogelkästen gem. Vorgabe



Winterquartier für Fledermäuse



Anbringung Winterquartier Fledermäuse, Wochenstube und Meisenkasten



Die Anbringung erfolgte an größeren Bäumen am Rand der Grünlandfläche. Die Anzahl der Ersatzquartiere erforderte für Fledermauskästen auch mehrere an einem Baum. Da die Tiere auch in größeren Gemeinschaften zusammen vorkommen, besteht hier kein Konflikt. Die Vogelkästen wurden so verteilt, dass möglichst keine Überschneidungen von Revieren erfolgten. Anbringung an Erle im Osten.



Anbringung an Esche im Osten.



Anbringung an mehrstämmiger Erle im Norden.



Wie oben, aufgrund des erheblichen Gewichtes erheblicher Einsatz der Leute.



Wie oben, Erlen im Norden.



Weitere Anbringung an Erlen im Norden.

Kein Foto der Anbringung Vogelkasten im Westen.